

Rechtsverordnung

Über die Festsetzung des Grabungsschutzgebiet 'Hohenberg', Gemarkungen Birkweiler und Queichhambach, Landkreis Südliche Weinstraße

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in den Gemarkungen Birkweiler und Queichhambach wird gemäß § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Hohenberg'.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Birkweiler, Fl.St. 2892/1, 2929/3, 2905/1 und der Gemeinde Annweiler, Gemarkung Queichhambach, Fl.St. 306/4.
- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

§ 3 Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen, bronzezeitlichen, urnenfelderzeitlichen und hallstattzeitlichen Funden und Befunden der spätbronzezeitlichen Höhensiedlung auf dem Hohenberg zu rechnen.

Durch mehrere Grabungskampagnen seit 2014, Geoprospektionen ab 2016 sowie regelmäßige Begehungen des Berges konnten eine Reihe von bronzenen Mehrstückdeponierungen (Anlage 2, Abb. 1 und 2), Kulturschichten mit Siedlungsmaterial und eine Doppelwallanlage mit seltener Torsituation an der nördlichen Spitze des Berges ermittelt werden. Kleinere Wohnpodien ermöglichten eine dichte Besiedlung des Gebietes; so auch am nördlichen Abhang zum sog. kleinen Hohenberg hin (Ablage 2, Abb. 3). Unterschiedlich ausgerichtete Pfosten- und Schwellbauten sowie andersartig angelegte Terrassen sprechen für mehrere Siedlungsphasen. Die Grabungen zeigten besonders auf, dass die Kulturschichten nur wenige Zentimeter unter der Grasnarbe liegen.

Die Siedlung auf dem Hohenberg reiht sich somit als eines der bedeutendsten archäologischen Areale der Pfalz in die Reihe bronzezeitlicher Höhensiedlungen Süddeutschlands ein. Diese führten untereinander regen Handel und waren – wie hier Funde aus Norditalien belegen – Umschlagplätze eines transkontinentalen Fernhandelsnetzwerks. Gussformen, Fehlgüsse und Rohkupfer sprechen ferner dafür, dass auf dem Hohenberg Bronzen nicht nur gehandelt sondern sogar selbst verarbeitet wurden.

Für die Pfalz fehlten bislang Belege für befestigte Höhensiedlungen der spätbronzezeitlichen Urnenfelderkultur. Hier trifft man nun zum ersten Mal ungestörte spätbronzezeitliche Baustrukturen in situ an. Zudem findet sich in dem Hohenberg mit seinen Terrassenanlagen ein neuer Typ von Höhensiedlung, da die meisten Höhensiedlungen der späten Bronzezeit normalerweise auf größeren Plateaus ohne auffällige Terrassierung errichtet wurden. Darüber hinaus spricht die rituelle Niederlegung von bronzenen Waffen, Werkzeugen und Schmuckgegenständen für eine herausragende soziokulturelle Stellung des Ortes im Gefüge der dicht bevölkerten spätbronzezeitlichen Siedlungslandschaft.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3, Abs. 1 DSchG.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG. Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7 Geobasisinformationen

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

§ 8
Inkrafttreten

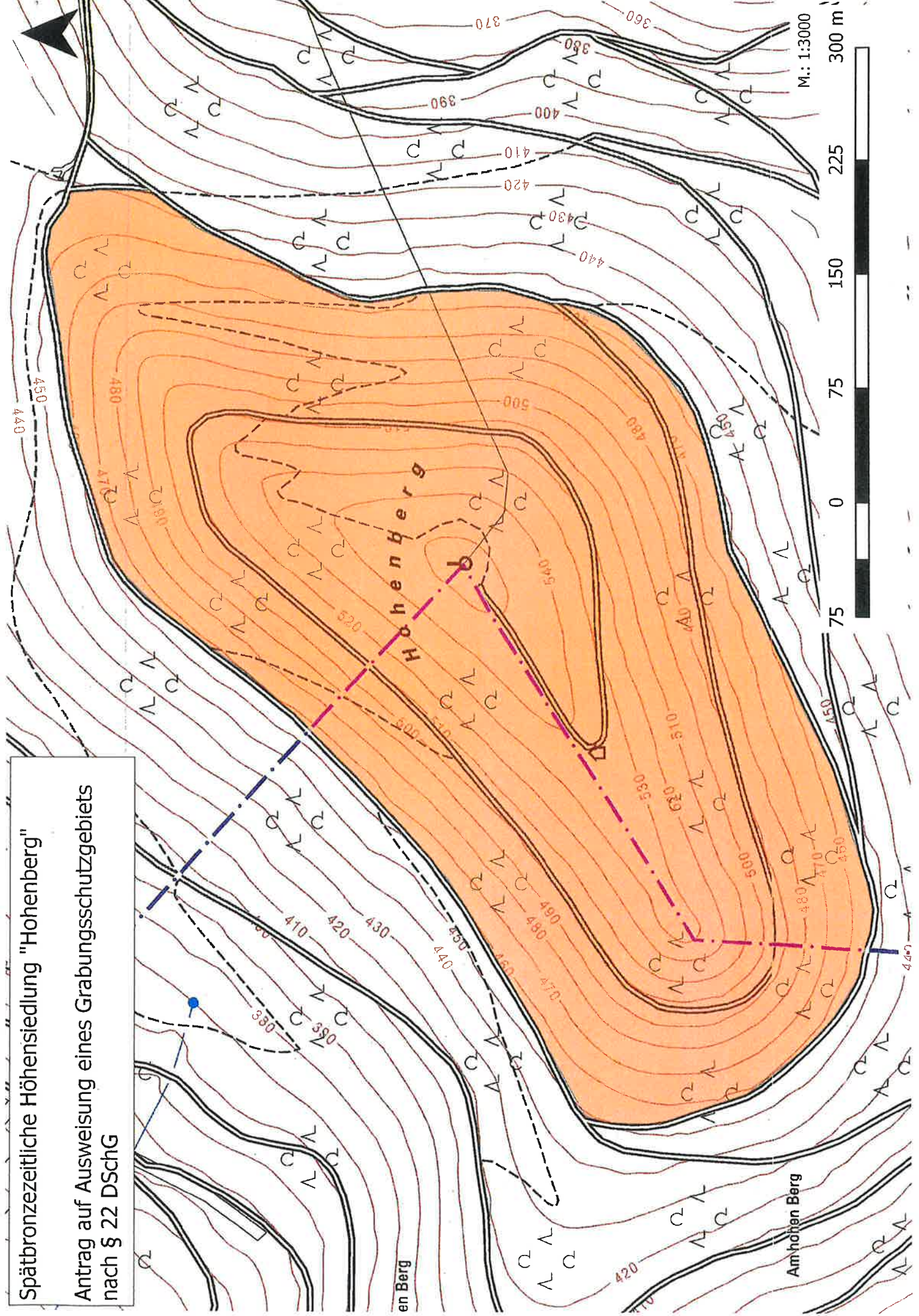
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 11.02.2019
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße



Dietmar Seefeldt
Landrat

Spätbronzezeitliche Höhensiedlung "Hohenberg"
Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets
nach § 22 DSchG



M.: 1:3000

